

FEUER-BU - Schäden an Seilen von Seilbahnen und Sesselliften - FBU173

Als Sachschäden im Sinne des Artikel 3 der AFBUB gelten Schäden an Seilen durch Blitzschlag nur dann, wenn das Seil durch einen Blitzschlag so beschädigt wird, dass es für seine Funktion nach den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften unwendbar wird.

Alle Schäden, die an Seilen durch andere atmosphärische Entladungen entstehen, gelten nicht als Sachschäden.